



18-299 B3.5.2

Schriftliche Anfrage von Patrick Walder betreffend "Wichtige Beschlüsse müssen öffentlich publiziert werden"

Beantwortung (GR Geschäft Nr. 246/2018)

Ausgangslage

Patrick Walder (SVP) hat am 29. Mai 2018 folgende schriftliche Anfrage eingereicht:

"Wichtige Beschlüsse müssen öffentlich publiziert werden"

In der Zürcher Kantonsverfassung ist unter Artikel 49 festgehalten:

«Die Behörden informieren von sich aus und auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.»

Die öffentliche Information von Behörden ist für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von entscheidender Bedeutung. Nur so ist garantiert, dass diese, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen, gegen Erlasse und Beschlüsse der Exekutive Vorgehen können, insbesondere wenn es um Beschlüsse über gebundene Ausgaben geht, da solche nicht im Gemeinderat und somit nicht öffentlich diskutiert werden.

Der Kanton Zürich erklärt diesen Grundsatz des Öffentlichkeitsprinzips wie folgt:

«Das Gesetz verpflichtet alle öffentlichen Organe des Kantons, wichtige Informationen über ihre Tätigkeit jeweils von sich aus an die Öffentlichkeit zu bringen. Darunter fallen alle Themen von öffentlichem Interesse, die für die Meinungsbildung und für die Wahrung der demokratischen und rechtsstaatlichen Belange wichtig sind (...)»

Auf Grund obiger Erläuterungen ergeben sich folgende Fragen:

- *Wie sehen die Richtlinien des Stadtrats betreffend öffentliche Information über Beschlüsse aus, insbesondere über solche mit dem Charakter „gebundene Ausgaben“?*
- *Wie sehen die Richtlinien weiterer Behörden über die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse aus, insbesondere über solche mit dem Charakter „gebundene Ausgaben“?*
- *Wie stellt der Stadtrat sicher, dass über seine Beschlüsse, insbesondere solche mit dem Charakter „gebundene Ausgaben“, korrekt informiert wird?*
- *Wie wird sichergestellt, dass über Beschlüsse, insbesondere solche mit dem Charakter „gebundene Ausgaben“, von anderen Behörden mit selbständiger Verwaltungsbefugnis korrekt informiert wird?*

Beschlüsse des Stadtrats, die durch ihn nicht als ‚vertraulich‘ eingestuft werden, sind für den Gemeinderat im Extranet publiziert und diesem somit bekannt.

- *Erklären sich die übrigen Behörden mit selbständiger Verwaltungsbefugnis damit einverstanden, per sofort auch ihre Beschlüsse - sofern nicht als ‚vertraulich‘ eingestuft - analog zum Stadtrat, automatisch auf dem Extranet zuhanden des Gemeinderats aufzuschalten?"*



Erwägungen

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten zu beantworten. Im vorliegenden Fall hätte die Antwort somit bis spätestens 29. Juli 2018 vorliegen müssen.

Da für die Beantwortung der vorliegenden Anfrage neben der Einschätzung des Stadtrates auch die Stellungnahmen der Primarschulpflege und der Sozialbehörde zu berücksichtigen sind, hat Patrick Walder einer Fristerstreckung für die Beantwortung seiner Anfrage bis 30. September 2018 auf telefonische Anfrage von Stadtschreiber Martin Kunz mündlich zugestimmt. Auch das Büro Gemeinderat hat sich mit der Fristerstreckung einverstanden erklärt.

Beschluss

Die schriftliche Anfrage von Patrick Walder wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie sehen die Richtlinien des Stadtrats betreffend öffentliche Information über Beschlüsse aus, insbesondere über solche mit dem Charakter "gebundene Ausgaben"?

Stellungnahme Stadtrat:

Die Grundsätze wie der Stadtrat gegen aussen über seine Tätigkeit informieren soll, sind in den Kommunikations- und Informationsrichtlinien der Stadt Dübendorf vom 25. Mai 2007 (revidiert am 4. November 2010) geregelt. Als mögliche Instrumente für die Information über Beschlüsse des Stadtrates sind dabei u.a. Medienmitteilungen oder ein Verhandlungsbericht vorgesehen. Die Grundsätze gelten für alle öffentlichen Beschlüsse, inkl. der Beschlüsse über gebundene Ausgaben, die nicht speziell erwähnt sind.

Frage 2: Wie sehen die Richtlinien weiterer Behörden über die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse aus, insbesondere über solche mit dem Charakter „gebundene Ausgaben“

Stellungnahme Primarschulpflege:

Die Primarschulpflege verfügt nicht über Richtlinien über die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse. Sie legt jedoch grossen Wert auf eine transparente Information der Öffentlichkeit über ihre Beschlüsse. Sie veröffentlicht nach jeder Sitzung zeitnah, in der Regel am kommenden Morgen, einen Medienbericht mit den wichtigsten Beschlüssen aus der Sitzung. Jeweils über ein Thema wird zudem vertieft berichtet. Adressaten des Medienberichts sind der Glattaler sowie der Tages-Anzeiger. Der Medienbericht wird zudem auf der Website der Primarschule aufgeschaltet. Interessierte haben die Möglichkeit, die News der Webseite zu abonnieren und erhalten dann die Information zusätzlich per Newsmail.

In den Jahren 2017 und 2018 wurde wie folgt in Medienberichten über Beschlüsse zu gebundenen Ausgaben informiert:

- am 21. Juni 2017 zu dringenden Überbrückungsmassnahmen Schulanlage Birchlen*.
- am 1. Nov. 2017 zum gebundenen Kredit für ein kurzfristiges Schulraumprovisorium auf der Schulanlage Gockhausen, inkl. ausführlicherem Bericht*.
- am 7. März 2018 über dringende bauliche Instandsetzungsmassnahmen im Turnhallentrakt Högler.
- am 16. April 2018 über die Beschlüsse zu temporärem Schulraum für die Schulanlagen Birchlen und Gockhausen*.

**Die vollständigen Beschlüsse wurden zeitgleich der GRPK zugestellt*



Der Medienbericht vom 16. April wurde gleichentags bei der Redaktion Glattaler von der Präsidentin Primarschulpflege temporär wieder zurückgezogen, nachdem der Stadtrat einen Rekurs mit aufschiebender Wirkung gegen die beiden Beschlüsse beschlossen hatte. Die Beschlüsse der Primarschulpflege waren durch die Rekurse nicht rechtskräftig. Somit wäre eine Publikation derselben zu diesem Zeitpunkt irreführend gewesen.

Stellungnahme Sozialbehörde:

Mitglieder der Behörden sowie kommunale und kantonale Beamte und Angestellte sind in Amts- und Dienstsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 IDG besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht (§ 71 Abs. 1 GG, § 51 Abs. 1 Personalgesetz). Dritte, welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, unterliegen der gleichen Schweigepflicht (§ 71 Abs. 2 GG). Für den Bereich der öffentlichen Sozialhilfe hält § 48 SHG (Sozialhilfegesetz) ergänzend dazu fest, dass Personen, denen die Sozialbehörde Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe überträgt, der gleichen Schweigepflicht unterliegen wie die Mitglieder der Sozialbehörde. Demnach gilt das Amtsgeheimnis für Mitglieder von Sozialbehörden und für alle weiteren Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur Gemeinde für die Sozialbehörde und deren Organe (Sozialhilfeseekretariat, Sozialdienst, Sozialamt, allenfalls Gemeindekanzlei und separate Rechnungsstelle) tätig sind.

Ein Amtsgeheimnis liegt dann vor, wenn eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht besteht und es sich um Tatsachen handelt, die weder öffentlich bekannt noch allgemein zugänglich sind und welche weder im öffentlichen noch im privaten Interesse mitgeteilt werden dürfen. Die Schweigepflicht gilt nicht nur gegenüber Privaten und der Presse, sondern auch im Verhältnis zu (anderen) Behörden und Beamten, die mit der betreffenden Angelegenheit nichts zu tun haben und denen auch keine Aufsichtsfunktion zukommt. Im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe geht es immer um besondere Personendaten, d.h. um Daten, welche die Privatsphäre der unterstützten Person betreffen und die daher besonders schützenswert sind. Namen von Sozialhilfeklienten und deren persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Daten unterstehen daher vollumfänglich dem Amtsgeheimnis. Eine strenge Geheimhaltungspflicht liegt im schützenswerten Interesse der Klienten und bilden das Gegenstück zu ihrer umfangreichen Auskunftspflicht. Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses bzw. der Schweigepflicht kann nicht nur disziplinarische und unter Umständen zivilrechtliche Folgen haben, sondern sie stellt vor allem auch einen Straftatbestand dar (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Der Sozialbehörde ist es aus erwähnten Gründen nicht möglich und erlaubt, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten und Beschlüsse zu informieren.

Frage 3: Wie stellt der Stadtrat sicher, dass über seine Beschlüsse, insbesondere solche mit dem Charakter „gebundene Ausgaben“, korrekt informiert wird?

Stellungnahme Stadtrat:

Es trifft zu, dass die Öffentlichkeit über wichtige Beschlüsse des Stadtrates seit einiger Zeit wohl in Einzelfällen via Medienmitteilung, jedoch nicht mit regelmässigen Verhandlungsberichten orientiert worden ist. Der Stadtrat wird ab dem 4. Quartal 2018 wieder mit regelmässigen Verhandlungsberichten über seine Beschlüsse informieren (inkl. Beschlüsse über gebundene Ausgaben). Der Stadtrat wird bei der ohnehin vorgesehenen Überarbeitung der Kommunikations- und Informationsrichtlinien zudem prüfen, ob diesbezügliche Anpassungen angezeigt sind.



Frage 4: Wie wird sichergestellt, dass über Beschlüsse, insbesondere solche mit dem Charakter „gebundene Ausgaben“, von anderen Behörden mit selbständiger Verwaltungsbefugnis korrekt informiert wird?

Stellungnahme Primarschulpflege:

Siehe Absatz 1 der Stellungnahme der Primarschulpflege zur Frage 2.

Stellungnahme Sozialbehörde:

Siehe Stellungnahme der Sozialbehörde zur Frage 2.

Stellungnahme Stadtrat:

Der Stadtrat kann über die Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis keine Kontrollfunktion übernehmen. Es liegt in deren eigener Verantwortung, dass auch hinsichtlich der Veröffentlichung von Beschlüssen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Frage 5: Erklären sich die übrigen Behörden mit selbständiger Verwaltungsbefugnis damit einverstanden, per sofort auch ihre Beschlüsse - sofern nicht als ‚vertraulich‘ eingestuft - analog zum Stadtrat, automatisch auf dem Extranet zuhanden des Gemeinderats aufzuschalten?

Stellungnahme Primarschulpflege

Weil das Protokoll der Primarschulpflegesitzung zahlreiche sensible Personendaten enthält, wird auf eine generelle Veröffentlichung im Extranet verzichtet.

In Bezug auf gebundene Ausgaben wird die Primarschulpflege künftig zusätzlich alle Beschlüsse, welche einen Betrag von Fr. 150'000.00 übersteigen, an Stadtrat und GRPK zur Kenntnisnahme weiterleiten.

Stellungnahme Sozialbehörde:

Siehe Stellungnahme der Sozialbehörde zur Frage 2.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Patrick Walder (SVP), Usterstrasse 65, 8600 Dübendorf
- Primarschulpflege Dübendorf
- Sozialbehörde Dübendorf
- Bildungsvorstand
- Sozialvorstand
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Martin Kunz
Stadtschreiber